



Sehr geehrte Damen und Herren,

22.07.2021

mit diesem Newsletter informieren wir Sie regelmäßig über interessante Themen und Trends aus der und für die Verbandswelt. Sie finden in unserem Newsletter auch aufbereitete Themen, die Sie für Ihre Verbandsmedien einsetzen können.

**TOPICS:**

[01: Steuerunterlagen im Hochwasser verloren? So retten Sie die Situation](#)

[02: Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch das Hochwasser geschädigte Personen](#)

[03: Steuerunterlagen im Hochwasser verloren? So retten Sie die Situation](#)

[04: Abgabefrist für Steuererklärungen 2020 verlängert](#)

[05: Kreativität – Eckpfeiler einer Innovationskultur auch in Verbänden](#)

[06: Zusammenarbeit in digitalen Zeiten neu gedacht](#)

[07: Methodentipps für Online-Veranstaltungen](#)

**Steuerunterlagen im Hochwasser verloren? So retten Sie die Situation**

Das Hochwasser im Juli hat in vielen Fällen auch den Geschäftssitz von Unternehmen oder zumindest die Einrichtung dort zerstört. Im Hinblick auf dadurch etwa vernichtete Steuerunterlagen gibt es zumindest teilweise Entspannung. In dem „Katastrophenerlass“ des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 16.7.2021 (Az. S 1915 - 6/48 - V A 3) heißt es schwarz auf weiß, dass keine steuerlich nachteiligen Folgerungen zu ziehen sind, wenn durch das Hochwasser unmittelbar Buchführungsunterlagen oder sonstige Aufzeichnungen vernichtet wurden oder verloren gegangen sind. Betroffene sollten die Vernichtung bzw. den Verlust zeitnah dokumentieren und so weit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen. Eine identische Regelung gilt für Rheinland-Pfalz (Erlass vom 16.7.2021, Az. S 1915#2018/0001-0401 447).

**So profitiert Ihr Verband/Verein von diesen Regelungen**

Der entscheidende Punkt wird die Dokumentation werden. Sie müssen zum einen belegen, dass das Hochwasser ursächlich für den Verlust der Dokumente ist und zum anderen glaubhaft machen, welche Unterlagen verloren sind. Archivieren Sie dazu Fotos (im Idealfall mit Hinweis auf das Aufnahmedatum), aus denen sich die konkrete Zerstörung ergibt. Am besten wäre es, wenn Sie über Fotos der Räume/Speichersysteme mit den Buchhaltungsunterlagen vor und nach dem Hochwasser verfügen. Darüber hinaus sind Zeugenaussagen bzw. eidesstattliche Erklärungen der zuständigen Mitarbeiter/Ehrenamtlichen hilfreich, aus denen sich ergibt, dass und welche Unterlagen/Dokumente unmittelbar durch das Hochwasser vernichtet wurden.

[Mehr Informationen und die Downloadmöglichkeit finden Sie hier.](#)

[nach oben](#)

**Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch das Hochwasser geschädigte Personen**

Grundsätzlich dürfen gemeinnützige Organisationen ihre Mittel nur für die eigenen gemeinnützigen Zwecke verwenden. Daher ist das Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an Hochwasseropfer rechtlich problematisch, wenn dies nicht zu den eigenen Satzungszwecken gehört. Um dieses Problem zu lösen, haben die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz reagiert und in den entsprechenden Erlassen im Wesentlichen gleich lautend auf folgendes hingewiesen.

[Nordrhein-Westfalen](#)

Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 16.7.2021 (Az. S 1915 - 6/48 - V A 3)

"Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke wie insbesondere mildtätige Zwecke verfolgt (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für die Opfer des Hochwassers auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken, die sie nach ihrer Satzung fördert, verwenden, gilt Folgendes:

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine z. B. mildtätigen Zwecke fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für Opfer des Hochwassers erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Hierzu reicht es aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für die Opfer des Unwetters in Nordrhein-Westfalen weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden bescheinigen, die sie für die Hilfe für Opfer des Hochwassers in Nordrhein-Westfalen erhält und verwendet, Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen."

#### **Rheinland-Pfalz**

Erlass vom 16.7.2021, Az. S 1915#2018/0001-0401 447).

"Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke wie insbesondere mildtätige Zwecke verfolgt (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für die Opfer des Hochwassers auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken, die sie nach ihrer Satzung fördert, verwenden, gilt Folgendes:

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine z. B. mildtätigen Zwecke fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für Opfer des Hochwassers erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Hierzu reicht es aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für die Opfer des Unwetters in Rheinland-Pfalz weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden bescheinigen, die sie für die Hilfe für Opfer des Hochwassers in Rheinland-Pfalz erhält und verwendet, Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen."

[nach oben](#)

#### **Steuerunterlagen im Hochwasser verloren? So retten Sie die Situation**

Das Hochwasser im Juli hat in vielen Fällen auch den Geschäftssitz von Unternehmen oder zumindest die Einrichtung dort zerstört. Im Hinblick auf dadurch etwa vernichtete Steuerunterlagen gibt es zumindest teilweise Entspannung. In dem „Katastrophenerlass“ des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 16.7.2021 (Az. S 1915 - 6/48 - V A 3) heißt es schwarz auf weiß, dass keine steuerlich nachteiligen Folgerungen zu ziehen sind, wenn durch das Hochwasser unmittelbar Buchführungsunterlagen oder sonstige Aufzeichnungen vernichtet wurden oder verloren gegangen sind. Betroffene sollten die Vernichtung bzw. den Verlust zeitnah dokumentieren und so weit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen. Eine identische Regelung gilt für Rheinland-Pfalz (Erlass vom 16.7.2021, Az. S 1915#2018/0001-0401 447).

**[So profitiert Ihr Verband/Verein von diesen Regelungen](#)**

Der entscheidende Punkt wird die Dokumentation werden. Sie müssen zum einen belegen, dass das Hochwasser ursächlich für den Verlust der Dokumente ist und zum anderen glaubhaft machen, welche Unterlagen verloren sind. Archivieren Sie dazu Fotos (im Idealfall mit Hinweis auf das Aufnahmedatum), aus denen sich die konkrete Zerstörung ergibt. Am besten wäre es, wenn Sie über Fotos der Räume/Speichersysteme mit den Buchhaltungsunterlagen vor und nach dem Hochwasser verfügen. Darüber hinaus sind Zeugenaussagen bzw. eidesstattliche Erklärungen der zuständigen Mitarbeiter/Ehrenamtlichen hilfreich, aus denen sich ergibt, dass und welche Unterlagen/Dokumente unmittelbar durch das Hochwasser vernichtet wurden.

[Mehr Informationen und die Downloadmöglichkeit finden Sie hier.](#)

[nach oben](#)

### **Abgabefrist für Steuererklärungen 2020 verlängert**

Der Bundesrat hat am 25. Juni der Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 um drei Monate zugestimmt. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die Sondersituation in der Corona-Pandemie. Für die Steuererklärungen 2020 gelten dann folgende Termine:

- ohne Steuerberater bis 31. Oktober 2021 (statt 31. Juli)
- mit Steuerberater bis 31. Mai 2022 (statt 28. Februar)

[nach oben](#)

### **Kreativität – Eckpfeiler einer Innovationskultur auch in Verbänden**

Kreativität lässt sich schlecht lernen, aber es lassen sich Rahmenbedingungen für Kreativität schaffen. Worauf Verbände achten sollten.

#### **1. Freiräume schaffen**

Drei Viertel der Ideen entstehen nicht am Arbeitsplatz. Denn hier sind die Menschen meist nicht entspannt und damit auch nicht kreativ. Inspirierende Bedingungen erleben sie hingegen in der Natur, auf Reisen oder in den eigenen vier Wänden. Daher versuchen immer mehr Verbände und Unternehmen ein Arbeitsumfeld oder Arbeitsräume zu schaffen, die eine solche entspannte Atmosphäre erzeugen. Menschen brauchen diese kreativen Freiräume. Killer der Kreativität sind hingegen Zeit- und Leistungsdruck.

#### **2. Motivation fördern**

Vorschläge sollten stets Anerkennung erfahren, ansonsten entfällt der Anreiz, weiter an Innovationen zu basteln. Hier spielt die Anerkennung durch Führungspersonen eine wichtige Rolle. Wertgeschätzte Mitarbeiter sind motivierte Mitarbeiter. Am besten ist es, wenn Mitarbeiter eine permanente kreative Unzufriedenheit besitzen. Um dies zu erreichen, setzen Arbeitgeber auf sogenannte Intrapreneure. Dies bezeichnet Mitarbeiter, die selbst wie Arbeitgeber denken und handeln.

#### **3. Teams bilden**

Schwarmintelligenz, die Weisheit der Vielen, Diversität. Fakt ist: Die besten Ideen entstehen meist in mehr als einem Kopf. Die Personalzusammensetzung ist wichtig. Sehr kreativ arbeiten gemischte Teams, die aus Menschen unterschiedlicher Altersgruppen oder abweichender Herkunft bestehen. Fachleute aus unterschiedlichen Bereichen können gewinnbringend über Ideen brüten. Wertvoll ist auch das Crowdsourcing. Hierbei werden Mitglieder und Tester aus externen Quellen eingebunden. Sie erhöhen den kreativen Input durch den Blick von außen.

#### **4. Das Denken neu ausrichten**

Einerseits gilt es, sich vom konventionellen Denken zu verabschieden. Starke Innovationen erreicht man nur, wenn festgefahrene Wege verlassen werden. Andererseits hilft es, konvergent zu denken. Welche Geschäftsbereiche überschneiden sich und wachsen zusammen? Welche

Symbiosen können daraus erwachsen? Verbände sollten nicht auf den Kampf gegen Konkurrenten setzen, sondern versuchen, neue Bereiche zu erschließen oder zu kooperieren.

## 5. Abläufe definieren

Innovationen entstehen nur, wenn man Regeln bricht. Jede Innovationskultur in einem Verband sollte hingegen klar definierte Abläufe kennen. Ideenmanagement-Systeme helfen da weiter.

### Schnelle und klare Entscheidungen:

Mitarbeiter nicht im Unsicheren belassen. Der Verband sollte rasch und eindeutig entscheiden, ob eine Idee weiterverfolgt wird oder nicht. Denn wer im Unklaren gelassen wird, entwickelt ungerne Konzepte.

### Planungsphase:

Ist eine Idee angenommen? Dann sollte die Entwicklung sorgfältig durchgeplant werden – auch in finanzieller Hinsicht.

### Durchführung:

Nicht zu vergessen: den eigenen Verband auf die Innovation einstellen. Möglicherweise müssen Mitarbeiter geschult werden.

### Kontrolle:

Sollte die Innovation implementiert werden, sind fast immer Überprüfungen und Feinjustierungen notwendig.

[nach oben](#)

## Zusammenarbeit in digitalen Zeiten neu gedacht

Lückenlose Dokumentation, die Nachvollziehbarkeit von Vorgängen und schnelle Entscheidungen treffen: Dieser (Ideal-)Zustand tritt ein, wenn jeder, der an einem Auftrag beteiligt ist, durchgängig Zugriff auf alle relevanten Informationen, Pläne und Nachrichten hat. Die Frage ist, wie funktioniert das in der Praxis? Einfache Antwort: Die Zusammenarbeit wird intern und extern so weit wie möglich digital organisiert.

Ziele der digitalen Zusammenarbeit können unter anderem sein:

- Verbandsabläufe und Entscheidungen intern beschleunigen, zum Beispiel mithilfe einer Messaging-App
- Lange Anfahrtszeiten und komplexe Terminplanungen für Face-to-Face-Gespräche umgehen und stattdessen intensive Gespräche mit Blickkontakt per Videokonferenz führen – in Echtzeit, auch mobil und über verteilte Standorte
- Mitglieder per Webinar in moderierten Präsentationen inklusive Bild und Ton über Auftragsplanungen oder Projekte und Fortschritte informieren, einbinden und überzeugen

## Zusammenarbeit neu definieren

Zusammenarbeit sollte sich heute stärker über digitale Werkzeuge wie Projektplattformen, Kommunikations-Apps und Online-Speicher definieren. Ziel hierbei ist schlichtweg, durch lückenlose Dokumentation und Nachvollziehbarkeit von Vorgängen, Entscheidungen und Aufgabenstellungen für mehr Effizienz aller Beteiligten zu sorgen. Idealzustand: Im Team hat jeder über das Online-Projektmanagement im Internet automatisch mit dem Smartphone, Tablet, Notebook oder den Büro-PC Zugriff auf alle ihn betreffenden Informationen, Pläne und Nachrichten. Es gibt so von allem nur eine zentral abgelegte Datenbasis. Diese digitale Ordnung sorgt für die Gewissheit, alles unabhängig von Ort und Zeit im Griff zu haben.

## Arbeitsabläufe digital „fein machen“

Zusammenarbeit verändert sich im digitalen Kontext – und mit ihr Verhaltensformen und Regeln. Denn die Nutzung digitaler Technologien hat konkrete Auswirkungen auf die Gestaltung des digitalen Arbeitsplatzes sowie die dafür nötige umfassende Unterstützung mittels Technologie:

- die Formen der Kommunikation und die Teamregeln,
- die Führung von Teams und Verbänden, also die damit zusammenhängenden Rollen,
- das Verteilen und Übernehmen von Verantwortung,
- den Wissensaustausch, sprich die Art des Wissenszugriffs, und die Bereitstellung von Wissen in virtuellen Strukturen.

Je einfacher die hierfür benötigten digitalen Werkzeuge in der Bedienung sind, desto besser und schneller können Sie Ihre Abläufe hinsichtlich der Zusammenarbeit digital tunen.

Die Chancen liegen in der besseren Abstimmung zwischen räumlich verteilten Mitarbeitern und Teams mit wechselnder Zusammensetzung bzw. hohem Bedarf an aktuellem Projektwissen. Hinzu kommen neue Möglichkeiten der Steuerung von Managementteams über verschiedene Verbandsstandorte hinweg sowie die Flexibilisierung der Arbeitszeiten.

Die Möglichkeit der unkomplizierten Einbindung von externem Expertenwissen in interne Teams, die Dynamisierung der Organisation hinsichtlich ihrer Standorte und der Verfügbarkeit von IT-Funktionen aus der Cloud sind weitere positive Effekte.

#### **Fazit:**

Fördern Sie alle Maßnahmen, die den digitalen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Verband voranbringen. Stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeiter zumindest ein aktuelles Smartphone, Tablet oder Notebook im Tagesgeschäft uneingeschränkt nutzen können. Denken Sie daran, dass digitale Zusammenarbeit sowohl intern als auch extern nur gelingt, wenn Ihre Arbeitskultur dazu passt. Also: Offenheit, gemeinsame Ziele im Sinne der Verbandsstrategie, ein Quäntchen Mut nicht zu vergessen.

[nach oben](#)

#### **Methodentipps für Online-Veranstaltungen**

Online-Veranstaltungen aller Art werde auch Vereine und Verbände weiter begleiten. Methodische Tipps dazu hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung veröffentlicht.

[Hier finden Sie die Zusammenstellung](#)

[nach oben](#)

impressum

Herausgeber: 2K-verbandsberatung GbR vertreten durch Karen Konopka und Heiko Klages  
fehrsweg 20  
22335 hamburg  
tel.: 040 - 4711 4027  
fax: 040 - 4711 4028  
skype: verbandsberatung-2k  
[info@2K-verbandsberatung.de](mailto:info@2K-verbandsberatung.de)  
[www.2K-verbandsberatung.de](http://www.2K-verbandsberatung.de)  
[www.update-vereinsrecht.de](http://www.update-vereinsrecht.de)  
[www.twitter.com/2K\\_germany](https://www.twitter.com/2K_germany)  
[www.facebook.com/2kverbandsberatung.de](https://www.facebook.com/2kverbandsberatung.de)

USt-Ident-Nummer gem. § 27 UStG: DE220008023

ViSdP und inhaltlich verantwortlich: RA Heiko Klages

Dieser Newsletter ist kostenfrei.

Urheberrecht: Die Weiterverwendung des Newsletters und seiner Inhalte ist ausdrücklich gestattet (solange Urheberrechte Dritter - etwa in Hinblick auf Inhalte verlinkter Webseiten - nicht entgegen stehen). Für die Angabe der Quelle sind wir dankbar.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen wir für die Inhalte des Newsletters und der durch Link zu erreichenden Internetseiten keine Haftung. Aus rechtlichen Gründen müssen wir darauf hinweisen, dass wir uns die Inhalte verlinkter Seiten nicht zu Eigen machen. Für diese sind ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich. Links zu rechtswidrigen oder sittenwidrigen Webseiten löschen wir, sobald uns dieser Umstand bekannt wird.

[info@2k-verbandsberatung.de](mailto:info@2k-verbandsberatung.de)

[www.2k-verbandsberatung.de](http://www.2k-verbandsberatung.de)

[Hier können Sie sich von dem Newsletter abmelden.](#)